

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0065/2013

Beratung im **Stadtrat** am **02.05.2013**, TOP 44 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen Wohnraumversorgung für Wohnungslose

Stellungnahme/Antwort:

1. Welche Auskunft gibt der Mietwohnungsmarkt in Koblenz 2012 über den Wohnungsmarkt für den oben genannten Personenkreis?

Antwort:

Das Wohnangebot für alle Haushalte in der Stadt Koblenz ist nach Auswertung durch die Statistikstelle des Amtes 10/Haupt-Personalamt in 2012 zurückgegangen (in der Rhein-Zeitung in 2010 im Wochenmittel 60 Mietwohnungsinserate und in 2012 im Wochenmittel 38 Mietwohnungsinserate; auf der Internet-Plattform Immobilienscout24.de in 2010 durchschnittlich 272 und in 2012 durchschnittlich 180 Inserate). Gleichzeitig ist der Anteil der Wohnungen mit Mietpreisforderung innerhalb der Angemessenheitsgrenzen (nach SGB II und SGB XII) gegenüber dem Vorjahr um ca. vier Prozentpunkte angestiegen (RZ: 23,4 %; Immobilienscout24: 23,9 %). Da jedoch das Angebot insgesamt zurückgegangen ist, hat sich die Situation für Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, nicht verbessert.

2. Welche Anforderungen sieht die Stadtverwaltung auf Grund dieser Analyse?

Antwort:

Das Thema Wohnraumversorgung für den in der Anfrage genannten Personenkreis - Wohnungslose Menschen und Personen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind - ist ein zentrales Teilthema des Wohnraumversorgungskonzeptes der Stadt Koblenz, dass derzeit vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz entwickelt wird. Hieraus werden sich dann die weiteren Anforderungen ergeben.

3. Wie viele Wohnungen stellt die städtische Wohnbau GmbH dem sozialen Wohnungsmarkt zurzeit zur Verfügung?

Antwort:

Hierzu teilt die Koblenzer Wohnbau mit:

„Gemäß ihrem satzungsgemäßen Auftrag, breiten Schichten der Bevölkerung angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, bietet die Koblenzer Wohnbau per 31.03.2013 3.125 Wohnungen dem Markt an. Hier von sind über die von LOTTO initiierte Kooperation 3 Wohnungen an ehemalige Obdachlose vermietet. Weitere Vermietungen sind in Vorbereitung. Daneben bestehen mit dem Amt für Jugend, Familie, und Senioren Soziales u.a. auch Vereinbarungen zur Unterbringung von Asylsuchenden und von Räumung betroffenen Familien sowie mit der Jugendberufshilfe des Amtes. Ebenfalls besteht eine Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg.“

4. Wie viele Wohnungen in diesem Bereich stehen zurzeit leer?

Antwort:

Hierzu teilt die Koblenzer Wohnbau mit:

„Der Leerstand beträgt per 31.03.2013 52 sofort vermietbare Wohnungen.“

5. Wie viele Notunterkünfte der Stadt Koblenz gibt es aktuell und wie wurden die in den Jahren 2010, 2011 und 2012 genutzt?

Antwort:

Hierzu teilt das Amt 31/Ordnungsamt mit:

„Die Stadt Koblenz hält am Luisenturm 21 in 56077 Koblenz eine Notunterkunft, für die vorübergehende Unterbringung von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern und Elternteilen mit ihren Kindern, vor. Eine Unterbringung dort kommt dann in Betracht, wenn die genannten Personenkreise obdachlos sind, obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und eigenen Mitteln durch Beschaffung einer anderweitigen zumutbaren Unterkunft oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden. Die Räumlichkeiten wurde eigens zu diesem Zweck von der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH angemietet. Das Objekt verfügt über vier Wohnungen mit jeweils drei Zimmern sowie einem zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehenen Badezimmer, so dass in jeder Wohnung rein theoretisch drei Parteien untergebracht werden können. Bereits seit dem Jahr 2002 ist in einer der vier Wohnungen eine eheähnliche Gemeinschaft mit zwei Kindern dauerhaft untergebracht, da für diese die Findung von anderweitigem Wohnraum, auf Grund von Verschuldung, nicht möglich ist. Vom 18.11.2008 bis 30.04.2010 wurde eine weitere der insgesamt vier Wohnung einer Lebensgemeinschaft mit zwei Kindern zur Verfügung gestellt. Ende des Jahres 2010 bis Ende des Jahres 2011 wurde eine Mutter mit ihren beiden Kindern in einer der Wohnungen der Notunterkunft untergebracht. Im Februar 2012 erfolgte eine Unterbringung von Eheleuten mit ihren gemeinsamen vier Kindern für einen Zeitraum von ca. drei Wochen.“

Im städtischen Übernachtungsheim in der Herberichstraße 153 stehen 28 Übernachtungsplätze (davon 8 für Frauen) für Einzelpersonen zur Verfügung.

Im Zeitraum 2010 – 2012 ergeben sich folgende Übernachtungszahlen:

<u>Jahr</u>	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>	<u>gesamt</u>
2010	5.029	1.177	6.206
2011	5.966	1.919	7.885
2012	6.268	2.515	8.783

6. Sind aktuell alle Notunterkünfte bewohnbar und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Hierzu teilt das Amt 31/Ordnungsamt mit:

„Nach erst kürzlich durch die Koblenzer Wohnbau in Auftrag gegebenen Instandsetzungsarbeiten in und an dem Objekt sowie diverse durch die Stadt Koblenz durchgeführte Schreinerarbeiten, sind aktuell alle Unterkünfte bewohnbar.“

Die Übernachtungsplätze in der Herberichstraße 153 sind uneingeschränkt bewohnbar.

7. Wie viele Personen sind aktuell beim Job-Center und bei der Stadtverwaltung in Koblenz als wohnungslos bekannt?

Antwort:

Unter den Meldeadressen für Wohnungslose Herberichstraße 153 (städtisches Übernachtungsheim), Gartenstraße 12 (Die Schachtel) und Neustadt 20 (Fachberatungsstelle der Caritas) sind beim Jobcenter 87 Personen und beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales 10 Personen gemeldet.

Von diesen insgesamt 97 Personen sind 21 als Bewohner des städtischen Übernachtungsheimes ohne eigene Übernachtungsmöglichkeit. Die übrigen Personen leben in der Regel bei Verwandten, Freunden oder Bekannten und sind aus Gründen der postalischen Erreichbarkeit für Behörden bei der Schachtel oder der Caritas gemeldet.

8. Welche Verfahrensregel gibt es bei wohnungslosen Kunden des Job-Center Koblenz, wenn diese eine hundertprozentige Sanktion erhalten? Wird Ihnen dann ein Schein zur Übernachtung im städtischen Übernachtungswohnheim überlassen?

Antwort:

Grundsätzlich erhalten leistungsberechtigte Wohnungslose einen Übernachtungsschein.

Wird wegen Pflichtverletzung eine 100 % Sanktion ausgesprochen, besteht die Möglichkeit, die Übernachtungsscheine im Rahmen des Ermessens ab dem Zeitpunkt zu gewähren, ab dem glaubhaft erklärt wird, dass Bereitschaft zur Pflichterfüllung besteht.

Von Seiten des Jobcenters wird versucht, eine 100% Sanktion auch dadurch zu verhindern, dass der Vermittler im Rahmen der Anhörung eine Information an das Übernachtungsheim gibt. Dort kann dann durch entsprechende Betreuung auf eine Verhaltensänderung hingewirkt werden.

9. Mit welchen Mitteln will die Stadtverwaltung der mangelnden Versorgung von Wohnungslosen und Personen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, begegnen. Wie sieht hier die Zusammenarbeit mit den freien Trägern in der Wohnungslosenhilfe aus?

Antwort:

Es wird ein Wohnraumversorgungskonzeptes entwickelt (siehe Frage 2).

Bezüglich der Kooperation mit den freien Trägern in der Wohnungslosenhilfe gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt, die im Auftrag der Stadt Koblenz das städtische Übernachtungsheim betreibt. Weiterhin besteht eine offene und kooperative Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Menschen ohne Wohnung“. Die Stadt Koblenz ist auch in die so genannte Lotto-Initiative „Hilfe für Obdachlose in Koblenz“ eingebunden. Im Übrigen besteht auch einzelfallbezogen ein enger Kontakt zu den Mitarbeitern der freien Träger in der Wohnungslosenhilfe.

10. Welche Schutzräume gibt es für Menschen, die nicht einen der 28 Plätze in einem Mehrbettzimmer im Übernachtungsheim (bei 108.000 Einwohnern) erhalten, wie z.B. Hundebesitzer, schwer Drogenkranke, Personen mit Hausverbot oder ausländische Mitbürger ohne Kostenträger?

Antwort:

Die Stadt Koblenz hält für obdachlose Einzelpersonen (unabhängig von ihrer Nationalität) das städtische Übernachtungsheim vor. Beim Betrieb einer solchen Einrichtung sind Sicherheits- und Hygieneaspekte von großer Bedeutung. Da aus vorgenannten Gründen die Mitnahme von Hunden in das Gebäude ausgeschlossen ist, besteht für Hundebesitzer die Möglichkeit, ihren Hund im Tierheim in Verwahrung zu geben.

Die Einhaltung der Hausordnung in einer Übernachtungseinrichtung ist zum Schutz der Bewohner und der Mitarbeiter strikt geboten. Alkohol- oder Drogenkonsum sowie gewalttätiges Verhalten in der Einrichtung müssen daher zwingend zu einem Hausverweis führen. Wer trotz Ermahnung gegen die Hausordnung verstößt, muss auch die Konsequenzen seines Handelns tragen. Dies kann in der Konsequenz aber nicht bedeuten, dass die Stadt weitere Schutzräume für diesen Personenkreis vorhält.

Ein schwer alkohol- oder drogenabhängiger Mensch bedarf der Versorgung in oder durch eine Facheinrichtung der Suchthilfe oder der Soziotherapie, die auch in der Stadt Koblenz vorhanden sind. Die fachliche Hilfe kann in einer Übernachtungseinrichtung nicht geleistet werden.